

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Interne Dienste
Herr Großhans, Telefon: 204-1210
Gesch. Z.: 1/005-01

Vorlage 362/2007
Datum 26.11.2007

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Bezug: Vorlage 506a/2007

Anlagen: 1 Bezeichnung: Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Beschlussantrag:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat nach Anlage 1 wird beschlossen.

| Finanzielle Auswirkungen | | Jahr: | Folgej.: |
|---------------------------------|-------|-------|----------|
| Investitionskosten: | keine | € | € |
| bei HHStelle veranschlagt: | | | |
| Aufwand / Ertrag jährlich | --- | ab: | |

Ziel:

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Um eine wirkliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 16. Juli 2007 mit Vorlage 506a/2007 beschlossen, dass die Stadtverwaltung Tübingen die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in gesprochener Sprache, Schriftverkehr, Veröffentlichungen und anderen Textproduktionen anstrebt. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten.

2. Sachstand

Die neue Geschäftsordnung (Anlage 1) setzt diesen Beschluss um. Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung sind im Wesentlichen nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. So ersetzen vor allem Paarformen oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen maskuline Bezeichnungsformen: aus "Oberbürgermeister" wird "die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister", aus "die Stadträte" werden "die Mitglieder des Gemeinderats". Einzelne Bestimmungen sind umformuliert worden, um eine bessere Lesbarkeit zu erhalten.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Überarbeitung der Geschäftsordnung für folgende inhaltliche Änderungen zum Anlass zu nehmen:

1. Die derzeitige Geschäftsordnung enthält in den Absätzen 3 und 4 der §§ 9 und 10 identische Regelungen. Beide Bestimmungen betreffen die Handhabung der Ordnung und das Hausrecht und gehören somit inhaltlich in den § 10 der Geschäftsordnung. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Absätze 3 und 4 in § 9 zu streichen. Darüber hinaus sieht der Entwurf der neuen Geschäftsordnung vor, die Bestimmungen zu Film- und Tonaufnahmen in den § 10 zu übernehmen (bisher § 9 Abs. 2).
2. 1987, 1992 und 1994 sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Einzelbeschlüsse ergänzt und als Fußnoten in die Geschäftsordnung aufgenommen worden. Die Verwaltung schlägt vor, die damaligen Beschlüsse nun in die Geschäftsordnung einfließen zu lassen (siehe Entwurf § 7 Abs. 3 und 5, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2).

Beispiel:

Die Fußnote zu § 8 Abs. 2 lautete:

"1. Der Vorsitzende des Gemeinderats wird erneut eindringlich gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinderats- und Ausschusssitzungen spätestens um 22.30 Uhr beendet sind.

2. Die Fraktionen des Gemeinderats verpflichten sich ihrerseits, eine zwar gründliche, aber dennoch zügige Beratung zu ermöglichen."

Formulierungsvorschlag für den neuen Absatz 3:

"(3) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enden spätestens um 22.30 Uhr; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss."

3. 1993 hat der Gemeinderat festgelegt, nach welchen Kriterien die Bildung von Wettbewerbsjurs, Kommissionen und Delegationen erfolgt. Dieser Beschluss ist als neuer § 26

in die Geschäftsordnung aufgenommen worden. Der damalige Beschluss des Gemeinderats beinhaltet auch eine Bestimmung zu den Niederschriften der Ortsbeiräte. Auf eine Aufnahme dieser Bestimmung in die Geschäftsordnung hat die Verwaltung verzichtet, da die 2003 erlassenen "Grundsätze für den Geschäftsgang in den Ortsbeiräten" inzwischen eine entsprechende Regelung enthalten.

4. Die neue Geschäftsordnung sieht außerdem vor, die bisherigen §§ 11a und 11b einzunummerieren. Die aktuellen §§ 12 ff. werden entsprechend umnummeriert.

3. Lösungsvarianten

keine

4. Vorschlag der Verwaltung

siehe Beschlussantrag

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Anlagen

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Universitätsstadt Tübingen

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

vom

Auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am ... folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Im Verhinderungsfalle übernimmt die oder der Erste Beigeordnete die Stellvertretung. Ist auch die oder der Erste Beigeordnete verhindert, so wird der Vorsitz von der oder dem weiteren Beigeordneten geführt. Sind neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beide Beigeordnete verhindert, so wird der Vorsitz von den nach § 48 Gemeindeordnung (GemO) bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach der durch ihre Wahl bestimmten Reihenfolge geführt.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Ein Mitglied des Gemeinderats kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder werden der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitgeteilt.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die betreffenden Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.
- (4) Den Fraktionen werden geeignete Räume im Rathaus oder in anderen öffentlichen städtischen Gebäuden zur Verfügung gestellt.

§ 3

Sitzordnung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit.
- (2) Die Fraktionen bestimmen ihre Sitzordnung selbst.
- (3) In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 4

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäß § 48 GemO und den Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet den Ältestenrat vierteljährlich über die voraussichtlich zu behandelnden Beratungsgegenstände.

(3) Werden im Ältestenrat Angelegenheiten der Ortschaften behandelt, so werden die betroffenen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu den Beratungen zugezogen.

(4) Der Ältestenrat wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bei Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies zwei seiner Mitglieder oder ein Viertel des Gemeinderats unter Angabe der Behandlungspunkte verlangen. Die Einberufung kann formlos erfolgen.

(5) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beratenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 5

Einberufung der Sitzungen

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Einberufung erfolgt in der Regel spätestens 8 Tage vor der Sitzung.

(2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragt und der Gegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört (§ 34 Abs. 1 GemO).

(3) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden (§ 34 Abs. 2 GemO).

(4) Wird zur Aufarbeitung der Tagesordnung eine Sitzung innerhalb von 3 Tagen fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe der oder des Vorsitzenden als Einladung. Mitglieder des Gemeinderats, die in der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(5) Die regelmäßigen Sitzungstage werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 6

Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält Angaben über den Beginn und den Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher

Sitzung zu verhandeln ist. Tagesordnungspunkte, die in einer Sitzung nicht mehr zur Behandlung kamen, werden zu Beginn der Tagesordnung der nächsten Sitzung behandelt.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern, und zwar

- a) bis zum Erscheinen der amtlichen Bekanntmachung der Tagesordnung, sofern Anträge gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO gestellt werden;
- b) zur Behandlung von Verhandlungsgegenständen, für die ansonsten eine Eilentscheidung (§ 43 Abs. 4 GemO) erforderlich wäre;
- c) zur Behandlung von Routineangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, wenn kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Bis zum Beginn der Sitzung kann die oder der Vorsitzende Gegenstände von der Tagesordnung absetzen.

(4) Eine durch Beschluss erledigte Angelegenheit darf innerhalb von 6 Monaten nur dann erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder wesentliche neue Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 7

Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 5 werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen und Pläne beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage kurz darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Bei Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder bei kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzten Beratungspunkten (§ 6 Abs. 2) kann von einem Versand der Sachvorlagen abgesehen werden.

(3) Die Tagesordnung und die Unterlagen für die Ausschusssitzungen sind allen Mitgliedern des Gemeinderats zu übersenden. Bei Bedarf erhält jede Fraktion ein zusätzliches Exemplar aller Gemeinderatsvorlagen. Ist die Übersendung von Unterlagen und Plänen an alle Mitglieder des Gemeinderats mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden, werden sie nur an die Fraktionsvorsitzenden und an fraktionslose Mitglieder versandt.

(4) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich für die Mitglieder des Gemeinderats bestimmt. Die Vorlagen sind mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; über deren Inhalt ist stets Verschwiegenheit zu wahren. Die Vorlagen sind als "Vertraulich" gekennzeichnet.

(5) Der Presseversand findet in der Regel dienstags für die Sitzungen der darauffolgenden Woche statt. Versandt werden die Tagesordnungen für die öffentlichen Sitzungen sowie die dazugehörigen Vorlagen.

(6) Beratungsunterlagen über grundsätzliche wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auch der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zuleiten.

(7) Die Verwaltung hat auf Wunsch von Fraktionen oder fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderats Mitteilungen, Vorlagen oder Anträge an die Fraktionen oder die Mitglieder des Gemeinderats zu verschicken.

III. Geschäftsgang der Sitzung

§ 8

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enden spätestens um 22.30 Uhr; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss.

§ 9

Zuhörerinnen und Zuhörer

Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats haben alle Interessierten Zutritt, soweit der Platz ausreicht. Wenn nötig, können Eintrittskarten ausgegeben werden.

§ 10

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Wer den Vorsitz führt, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(2) Bild- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss.

(3) Die oder der Vorsitzende kann eine Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder notfalls schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig wird.

(4) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.

(5) Ein Mitglied des Gemeinderats kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Personen, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 36 Abs. 3 GemO).

§ 11

Fragestunde für den Gemeinderat

(1) In jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats findet eine Fragestunde statt, in der die Mitglieder des Gemeinderats Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen können; dies gilt nicht für Sitzungen außerhalb des üblichen Sitzungsrhythmus. Die Fragen sollen 4 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeisteramt vorliegen.

(2) Die Fragen müssen sich auf das Aufgabengebiet des Gemeinderats oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der Weisungsaufgaben fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht entgegenstehen.

(3) Zusatzfragen sind in der Sitzung gestattet. Eine Aussprache oder eine Beschlussfassung über die Fragen und die Antworten der Verwaltung findet in der gleichen Sitzung nicht statt.

(4) Die Fragestunde soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen. Fragen, die in dieser Zeit nicht behandelt werden können, werden schriftlich oder auf Wunsch der Fragestellerin bzw. des Fragestellers am Beginn der nächsten Fragestunde beantwortet.

§ 12

Fragestunde für die Einwohnerschaft und Anhörung

(1) In jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates können vor der Fragestunde für den Gemeinderat Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO Fragen zu Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung stellen oder Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Gemeinderats oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der Weisungsaufgaben fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht entgegenstehen. Die Fragen oder Vorschläge sollen 4 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeisteramt vorliegen.

(2) Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll zusammen mit der Fragestunde für den Gemeinderat (§ 11) nicht mehr als 1 Stunde in Anspruch nehmen.

(3) Jede oder jeder Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen stellen oder Vorschläge machen. Die Beiträge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 2 Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu den Fragen und Vorschlägen nimmt die oder der Vorsitzende Stellung. Können Fragen nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde oder schriftlich. Von einer Beantwortung von Fragen muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(5) Der Gemeinderat und die öffentlich tagenden Ausschüsse können betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung dort vorzutragen (Anhörung).

§ 13

Beteiligung des Jugendgemeinderats

(1) Dem Jugendgemeinderat wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht ein Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten.

(2) Vor einer Entscheidung in Jugendangelegenheiten ist der Jugendgemeinderat mit angemessener Frist unter Übersendung der Beratungsunterlagen (§ 7) schriftlich zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Gemeinderat zuzuleiten.

(3) Anträge des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung einer Sitzung dieser Gremien stehen, werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 14

Behandlung der Verhandlungsgegenstände

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Am Beginn der Beratung soll in der Regel ein kurz gefasster Sachvortrag und die Verlesung des Beschlussantrags stehen.

(3) Während der Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, die Aufnahme von Verhandlungspunkten in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung nicht möglich. Solche Gegenstände können in der Regel erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats und nur in nichtöffentlicher Sitzung zur Verhandlung kommen.

§ 15

Berichterstattung

(1) Die oder der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände im Gemeinderat vor. Die Berichterstattung kann den Beigeordneten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt übertragen werden; auf Verlangen des Gemeinderats muss die oder der Vorsitzende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu sachverständigen Auskünften zuziehen (§ 33 Abs. 2 GemO).

(2) Ein Mitglied des Gemeinderats trägt seine Anfragen und Anträge in der Regel selbst vor.

§ 16

Redeordnung

(1) Nach dem Sachvortrag (§ 14 Abs. 2) eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung mit der Aufforderung zu Wortmeldungen. Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten in der Reihenfolge ihrer Wort-

meldung das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge. In Gemeinderatssitzungen erhält zunächst jede Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme; die Reihenfolge richtet sich nach der Fraktionsstärke.

(2) Außer der Reihe erhält nur das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellt, eigene Ausführungen berichtigen oder persönliche Erklärungen abgeben möchte.

(3) Kurze Zwischenfragen sind mit Zustimmung der jeweiligen Rednerinnen oder Redner zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende erteilt vortragenden Personen oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern oder Sachverständigen das Wort oder fordert sie zur Stellungnahme auf.

(5) Die oder der Vorsitzende darf vortragende Personen nur zur Wahrung der Ordnung unterbrechen. Wenn diese nicht zum Beratungsgegenstand sprechen oder sich wiederholen, sind sie "zur Sache" zu verweisen. Wenn ihre Ausführungen die Ordnung stören, sind sie "zur Ordnung" zu rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann ihnen das Wort entzogen werden. Bestreitet die vortragende Person, dass der Wortentzug berechtigt ist, wird die Sitzung unterbrochen und sofort der Ältestenrat einberufen; er entscheidet endgültig.

(6) Über denselben Verhandlungsgegenstand darf ein Mitglied des Gemeinderats nur zweimal sprechen.

§ 17

Sachanträge aus der Mitte des Gemeinderats

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich formuliert werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde erheblich beeinflussen, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Die Verwaltung ist auf Wunsch der Antrag stellenden Person verpflichtet, bei der Aufstellung und Formulierung eines Deckungsvorschlages behilflich zu sein.

§ 18

Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, längstens jedoch bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag auf Schluss der Beratung. Wird dieser Antrag angenommen, so ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen;

b) der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird dieser Antrag angenommen, so kann nur noch denjenigen Mitgliedern das Wort erteilt werden, die bei der Antragstellung auf der Rednerliste standen;

c) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit;

- d) der Antrag, die Verhandlung oder die Beschlussfassung zu vertagen. Wird dieser Antrag angenommen, so findet die Beratung bzw. die weitere Beratung und die Abstimmung in einer späteren Sitzung statt;
- e) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Wird dieser Antrag angenommen, so wird die Beratung abgebrochen und die Beschlussfassung über die Sache vertagt;
- f) der Antrag, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung öffentlich oder nichtöffentlich zu verhandeln. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet dabei nicht statt.

(3) Außer der Antrag stellenden Person und der oder dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Mitglied Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag Stellung zu nehmen. Über Anträge nach Absatz 2 Buchstabe a und b darf erst abgestimmt werden, wenn aus jeder Fraktion ein Mitglied, fraktionslose Gemeinderäte und Fraktionsmitglieder, die ein abweichendes Abstimmverhalten begründen wollen, Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

(4) Ein Mitglied des Gemeinderats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 2 Buchstabe a, b und c nicht stellen.

IV. Beschlussfassung

§ 19

Beschlussfassung

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 20) und Wahlen (§ 21).

(2) Vor der Abstimmung nennt die oder der Vorsitzende zunächst die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(3) Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im Übrigen der Antrag der Verwaltung oder eines Mitglieds des Gemeinderats. Ein Sachantrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

(4) Zum Wortlaut der Anträge und zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.

(5) Während der Beschlussfassung dürfen die Mitglieder des Gemeinderats den Sitzungssaal nicht verlassen.

§ 20

Abstimmung

(1) Liegt nach Beendigung der Beratung nur der Beschlussantrag vor, so stellt die oder der Vorsitzende, wenn dieser Antrag keinen Widerspruch findet, seine Annahme fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss formell abgestimmt werden.

(2) Die formelle Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Der Gemeinderat kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen.

(3) Jedem Mitglied des Gemeinderats steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.

§ 21

Wahlen

(1) Für die Beschlussfassung durch Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO.

(2) Die Stimmzettel sind von der oder dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses bestellt die oder der Vorsitzende eine Kommission.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die oder der Vorsitzende stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderatsmitglieds die Lose her. Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Verwaltung oder des Gemeinderats mit der Herstellung der Lose beauftragen. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 22

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art wird im Wege der Offenlegung in einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren außerhalb der Sitzung beschlossen.

(2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlussanträge schriftlich zu formulieren und zu begründen und, wenn sie nicht an alle Mitglieder versandt werden, spätestens in der Gemeinderatssitzung aufzulegen. Sie sind in einen besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung kein Widerspruch, so gilt der Beschluss als in der Sitzung gefasst. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die Zeit der Offenlegung und den Tag der Sitzung auf dem Beschluss zu beurkunden.

(3) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen gleichlautende Ausfertigungen des Antrags allen Mitgliedern des Gemeinderats zugehen.

(4) Wird im Offenlegungsverfahren oder schriftlichen Verfahren von einem Mitglied des Gemeinderats Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen.

V. Niederschrift

§ 23

Niederschrift

(1) Die Niederschrift (§ 38 GemO) wird im Allgemeinen als Kurzprotokoll geführt.

(2) Die Niederschriften werden innerhalb eines Monats durch Auflage in einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht. Die Fraktionen erhalten stets, jedes Mitglied des Gemeinderats auf Verlangen Abschriften eines Protokolls einer öffentlichen Sitzung oder einen Auszug desselben.

(3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Auflage bei der oder dem Vorsitzenden zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat, wenn sie nicht von der oder dem Vorsitzenden als begründet angesehen werden.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

§ 24

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats ergeben sich aus den §§ 17 - 19, 24, 32, 34 und 35 Abs. 2 GemO.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Wegen dringender beruflicher oder persönlicher Gründe kann sich ein Mitglied des Gemeinderats ganz oder teilweise von einer Sitzung entschuldigen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist in diesem Falle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

(3) Muss ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung vorzeitig verlassen, ist dies unter Angabe der Gründe der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 25

Anträge und Anfragen außerhalb der Tagesordnung

(1) Sachanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übernommen und auf die Tagesordnung gesetzt werden oder wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderats unterzeichnet sind (§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO). Die Unterschriften der Fraktionsvorsitzenden stehen für die Mitglieder ihrer Fraktionen.

(2) Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 24 Abs. 4 GemO), können am Schluss der nichtöffentlichen Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie der schriftlich eingegangenen Anfragen kann in einer Sitzung oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 26

Information und Mitwirkung der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Informationsmaterialien werden grundsätzlich nach Fraktionsstärke gestaffelt an die Fraktionen gegeben. Die Verteilung erfolgt in etwa im Verhältnis 3: 2: 1 (große: mittlere: kleine Fraktionen).

(2) In die Jurys von Wettbewerben oder ähnlichen Gremien werden aus der Mitte des Gemeinderats drei Sachpreisrichterinnen oder Sachpreisrichter entsandt. Turnusmäßig werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den drei größten Fraktionen und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den übrigen Fraktionen benannt.

(3) Werden Kommissionen und Ausschüsse als Ad-hoc-Gremien oder Unterausschüsse des Gemeinderats oder eines Gemeinderatsausschusses gebildet, so werden von den großen Fraktionen je zwei Mitglieder und von den kleinen Fraktionen je ein Mitglied in das Gremium entsandt. Werden Empfeh-

lungsbeschlüsse gefasst, erfolgt die Stimmengewichtung nach Fraktionsstärke. Gremien, die ausschließlich dazu dienen, Informationen an die Gemeinderatsmitglieder weiterzugeben, bestehen lediglich aus einem Mitglied pro Fraktion.

(4) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Veranstaltungen des Deutschen Städtetages oder des Städtetages Baden-Württemberg erfolgt, je getrennt, nach dem d'hondtschen Verfahren. Innerhalb einer Amtsperiode muss zunächst jede Fraktion einmal berücksichtigt werden; danach erfolgt die Verteilung nach d'Hondt, wobei die erste Berücksichtigung auf das weitere Verfahren angerechnet wird. Die Fraktionen sind für die gleichberechtigte Berücksichtigung ihrer Fraktionsmitglieder verantwortlich.

(5) Delegationen des Gemeinderats zu Reisen in die Partnerstädte setzen sich aus abwechselnd je einem Mitglied der beiden größten Fraktionen sowie abwechselnd je einem Mitglied der übrigen Fraktionen zusammen. Die Fraktionen sind für die gleichberechtigte Berücksichtigung ihrer Fraktionsmitglieder verantwortlich.

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 27

Geschäftsordnung der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse und Beiräte mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

a) sind neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auch die Beigeordneten verhindert, so wird der Vorsitz von den nach § 48 GemO bestellten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern nach der durch ihre Wahl bestimmten Reihenfolge geführt;

b) die am Erscheinen verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen und ihnen dabei erforderlichenfalls die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder des Gemeinderats, die zugleich eine Ortschaft vertreten, müssen auch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der jeweiligen Ortschaft verständigen, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die die Ortschaft betreffen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 14. November 1977 in der Fassung vom 2. Juli 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister